

Grundkurs BGB II

Prof. Dr. Burkhard Hess

SS 2012

Zeit: Montag und Dienstag

11.00 – 12.30 Uhr

Ort: Neue Aula HS 13

§ 14 Delikts- und Schadensrecht

Deliktsrecht

- A. Dogmatische Grundlegung**
- B. Der Haftungstatbestand des § 823 I BGB**
- C. Die Haftung nach § 823 II BGB**
- D. Haftung nach § 826 BGB**
- E. Haftung für vermutetes Verschulden**
- F. Die Gefährdungshaftung**
- G. Die Haftung mehrerer**
- H. Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche**

§ 14 Deliktsrecht

A. Die Stellung des Deliktsrechts im System des BGB

I. Regelungsziel deliktsrechtlicher Haftung

Schadensersatz: Umfang §§ 249 - 255 BGB

Kennzeichen: Schutz der Freiheits- und Vermögenssphäre des einzelnen im Verhältnis zu allen anderen Rechtssubjekten. Es geht um die Abgrenzung der Freiheitssphären der Privatrechtssubjekte gegeneinander.

§ 14 Deliktsrecht

II. Haftungsgrund

1. Die Haftung beruht auf einem rechtswidrigen (d.h. unzulässigen) Übergriff in die Rechtssphäre eines anderen. Es gilt das Gebot des *neminem laedere* (niemanden zu schädigen). Einen rechtswidrigen Übergriff muss der Geschädigte nicht dulden (§ 1004 BGB).
2. Die Haftung erfordert (im Regelfall) ein Verschulden (bzw. Vertretenmüssen) des Schädigers. Das Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) rechnet ein bestimmtes Verhalten dem Schädiger zu (Zurechnungsgrund). Ausnahmsweise ist ein allein gefährliches Verhalten Zurechnungsgrund. Die Gefährdungshaftung bedarf jedoch jeweils einer gesonderter gesetzlichen Anordnung (Analogieverbot).
3. Gegenläufiges Prinzip: „*casum sentit dominus*“. Fehlt es an einem besonderen Zurechnungsgrund, so muss der Geschädigte seinen Rechtsverlust selbst tragen.

§ 14 Deliktsrecht

III. Die Regelungstechnik

Drei Tatbestände enthalten einen Mittelweg zwischen einer umfassenden Generalklausel zur allgemeinen Vermögenshaftung und punktuellen Einzeltatbeständen:

- 1. § 823 I BGB:** Grundtatbestand: (umfassender) Schutz bestimmter, einzeln aufgezählter, absoluter Rechtsgüter gegen jede fahrlässige und rechtswidrige Verletzung. Kennzeichen: Keine allgemeine Vermögenshaftung, aber Haftung für jedes Verschulden.
- 2. § 823 II BGB:** Verstöße gegen bestimmte Verhaltensgebote (sog. Schutzgesetze) lösen eine allgemeine Vermögenshaftung aus. Kennzeichen: Allgemeine Vermögenshaftung, aber nur bei Verletzung bestimmter Verhaltensgebote.
- 3. § 826 BGB:** Vorsätzliche Verletzung ethischer Verhaltensstandards (Gute Sitten) löst eine allgemeine Vermögenshaftung aus.

§ 14 Deliktsrecht

IV. Unterschiede zwischen vertraglicher und deliktsrechtlicher Schadenshaftung

1. Keine Haftung für sämtliche Vermögensschäden im Deliktsrecht, diese findet sich im Vertragsrecht.
2. Die Zurechnung von Drittverschulden erfolgt nur eingeschränkt (§ 831 BGB - bei weisungsabhängigen Hilfspersonen, Exkulpation), im Vertragsrecht erfolgt sie uneingeschränkt (§ 278 BGB). Zweck der beschränkten Zurechnung: Schutz gegen unberechenbare Haftbarmachung in einer arbeitsteiligen Wirtschaft.
3. Drittschäden werden nur ausnahmsweise ersetzt (§§ 843 ff. BGB). Im Vertragsrecht besteht hingegen der Trend zur Erweiterung der Haftung (Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte).

§ 14 Deliktsrecht

BGH NJW 1989, 2317:

Das Ehepaar X bucht eine Kreuzfahrt im Mittelmeer für 15.000 €. Drei Tage vor Reisebeginn erfahren sie, dass ihr Sohn bei einem von U verschuldeten Verkehrsunfall ums Leben gekommen ist. Das Ehepaar storniert die Kreuzfahrt. Es verlangt von dem Unfallverursacher U Ersatz für die nutzlosen Aufwendungen für die Reise. Mit Erfolg?

§ 14 Deliktsrecht

IV. Die Annäherung von vertraglicher und deliktischer Haftung

1. Ausweitung der deliktsrechtlichen Haftung durch die Entdeckung der sog. „**Verkehrssicherungspflichten**“, die eine Haftbarmachung bei mittelbaren Schädigungen (z.B. Produkthaftung) ermöglichen und durch Kontroll- und Aufsichtspflichten in arbeitsteiligen Wirtschaftsprozessen die beschränkte Deliktshaftung beim Einsatz von Hilfspersonen erweitern.
2. Umfassender Ausbau der vertraglichen Haftung durch die „Entdeckung“ ungeschriebener Haftungsgrundlagen: **positive Vertragsverletzung, culpa in contrahendo (§§ 241 II, 311 II BGB)**. Damit umfassender Vermögensschutz im Rahmen der vertraglichen Haftung und Erweiterung der Zurechnung von Drittverhalten über § 278 BGB.
3. Die aktuelle (d.h. mehr als 30jährige) Diskussion betrifft die Herausbildung einer „**3. Kategorie**“ der Haftung zwischen Vertrag und Delikt („Berufshaftung“, „Haftung aus sozialem Kontakt“, „Netzverträge“). Ein einheitliches Meinungsbild hat sich jedoch nicht ergeben, Teilnormierung in § 311 III BGB. Die Literatur betont weiterhin die Sachgerechtigkeit der „kardinalen“ Unterscheidung zwischen vertraglicher und deliktsrechtlicher Haftung“ (*Larenz/Canaris, SchuldR II/2, § 75 I a.E.*).

§ 14 Deliktsrecht

IV. Die Annäherung von vertraglicher und deliktsrechtlicher Haftung

4. Schuldrechtsmodernisierung (in Kraft seit dem 1.1.2002): Nach § 199 BGB verjähren vertragliche und deliktsrechtliche Ansprüche in 3 Jahren seit Kenntnis der maßgeblichen Umstände. Höchstfristen: Bei Körper-, Gesundheits- und Freiheitsschäden: 30 Jahre, ansonsten 10 Jahre.
5. Schadensrechtsänderungsgesetz (in Kraft seit dem 1.8.2002): Nach § 253 II BGB besteht ein Anspruch auf Schmerzensgeld bei der Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit und der sexuellen Selbstbestimmung sowohl bei der vertraglichen als auch bei der deliktsrechtlichen Haftung

§ 14 Deliktsrecht

BGH NJW 1991, 3275

Polizeibeamter P wird bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt und kann seinen Beruf nicht mehr ausüben. Die Kfz-Haftpflichtversicherung zahlt eine Umschulung zum Programmierer. Aufgrund seiner neuen Tätigkeit verdient P mehr, als er je als Polizeibeamter verdient hätte. Vierzehn Jahre später gibt P seine Stellung auf, um die Leitung eines neu gegründeten Filialbetriebs der Firma S zu übernehmen. Bald nach Eröffnung mußte der Filialbetrieb aus konjunkturellen Gründen geschlossen werden. P ist nun als Versicherungsvertreter tätig und verdient sehr viel weniger, als er je als Polizeibeamter verdient hätte. Er verlangt von der Versicherung den Differenzbetrag zwischen seiner Tätigkeit als Polizeibeamter und seinem aktuellen Verdienst. Mit Erfolg?

§ 14 Deliktsrecht

Aufbau deliktsrechtlicher Haftungsnormen

1. Zu unterscheiden sind haftungsbegründender und haftungsausfüllender Tatbestand: Der haftungsbegründende Tatbestand umschreibt die im Tatbestand der jeweiligen Norm aufgeführten Haftungsvoraussetzungen. Der haftungsausfüllende Tatbestand betrifft den Umfang der Haftung (also die Rechtsfolge).
2. Diese Struktur ist in der Systematik der §§ 823 - 852 BGB angelegt: §§ 823 - 839 BGB enthalten (im Wesentlichen) die Haftungsnormen (d.h. die Haftungsvoraussetzungen, §§ 840 - 852 BGB betreffen den Haftungsumfang.

Auch die Sondergesetze zur Gefährdungshaftung folgen dieser Systematik - etwa: §§ 1 - 4 ProdHG - Haftungsgrund; §§ 6 - 13 ProdHG - Haftungsumfang

§ 14 Deliktsrecht

OLG Düsseldorf NJW-RR 1995, 159:

- Die K war im städtischen Krankenhaus als Krankenschwester angestellt. Dort tötete sie eine im nachhinein nicht mehr feststellbare Anzahl von Patienten. Herr P war als Patient in das Krankenhaus eingeliefert und in der Abteilung der K versorgt worden. Dort verstarb er.
- Im Verlauf des Strafverfahrens erklärte K, Herrn P ermordet zu haben. Frau P litt daraufhin an schwersten Depressionen und musste wochenlang ärztlich behandelt werden. Im Strafverfahren gegen die K konnte die Ermordung des Herrn P nicht nachgewiesen werden. Das Verfahren wurde nach § 170b StPO eingestellt.
- Frau P verlangt von K Ersatz der Behandlungskosten sowie ein angemessenes Schmerzensgeld. Mit Erfolg?

§ 14 Deliktsrecht

BGH NJW 1996, 1533:

Der mehrfach vorbestrafte, sechzehnjährige J wird beim Aufbrechen von Autos vom Polizeibeamten P festgenommen und dem Haftrichter vorgeführt. Als P voller Stolz dem Haftrichter schildert, wie er den J verhaftet hat, nutzt dieser die Gelegenheit, um aus dem Fenster des Gerichtsgebäudes zu springen. P springt hinterher, bricht sich aber beim Sturz aus dem über vier Meter hohen Gerichtsgebäude beide Beine. Er mußte stationär behandelt werden und war 1,5 Jahre lang dienstunfähig.

Das Land Niedersachsen, das insgesamt DM 77.500,00,-- für die Heilbehandlung aufwenden mußte, verlangt aus übergegangenem Recht diesen Betrag sowie die weiter gezahlten Dienstbezüge von dem nicht versicherten J. Dieser wendet ein, die Selbstbegünstigung sei straflos, dasselbe müsse auch im Zivilrecht gelten. Zudem habe sich lediglich das allgemeine Berufsrisiko des P verwirklicht.

Wie wird der BGH entscheiden?

§ 14 Deliktsrecht

Verkehrssicherungspflichten

I. Begriff und Funktion

Verkehrssicherungspflichten betreffen die Zurechnung von (in der Regel) fahrlässig begangenen Rechtsgutverletzungen bei § 823 I BGB, häufig Umfälle mit Personen- und Sachschäden. Da die haftungsbegründende Handlung in der Regel als Unterlassen einzuordnen ist, geht es zumeist um die Feststellung einer Handlungspflicht, die nicht oder die nur unzureichend eingehalten wurde.

Verkehrssicherungspflichten werden von den Gerichten im jeweiligen Einzelfall konkretisiert. Es geht um die Formulierung von Sicherungspflichten zum Schutz des Rechtsverkehrs (dies erklärt die Bezeichnung). Verkehrssicherungspflichten sind bereits in den speziellen Haftungstatbeständen der §§ 836-838 BGB ausformuliert - bereits das RG hat in RGZ 53, 373 (im Jahre 1902) die dort formulierten Tatbestände als allgemeines Prinzip verstanden und sie auf die allgemeine Deliktshaftung im Rahmen von § 823 I BGB übertragen.

§ 14 Deliktsrecht

Verkehrssicherungspflichten

II. Fallgruppen der Verkehrssicherungspflichten

Rechtsprechung und Lehre haben 3 Fallgruppen herausgearbeitet, in denen VSP praktisch relevant sind :

1. Beherrschung von Gefahrenquellen: Eröffnung eines Grundstücks für den allgemeinen Verkehr oder einen bestimmten Personenkreis; Beherrschung von Produktionsvorgängen (wichtig für die Produkthaftung im Rahmen von § 823 I BGB).

2. Übernahme einer bestimmten Aufgabe (Berufshaftung), aber auch nicht professionelle Helfer sind erfasst („Babysitter“).

3. Verkehrspflichten aus vorausgegangenem Tun: Gefährliche Handlungen, die besondere Gefahren schaffen, verpflichten zu erhöhter Aufmerksamkeit und Prävention.

§ 14 Deliktsrecht

Verkehrssicherungspflichten

III. Die dogmatische Begründung

Verkehrssicherungspflichten werden im Einzelfall anhand mehrerer Elemente entwickelt, die als „bewegliches System“ (Wilburg) in der Zusammenschau konkrete Verhaltenspflichten begründen. Dabei gilt: Nicht alle Elemente müssen gleichstark vorhanden sein, das jeweilige Zusammenspiel begründet die Verhaltenspflicht. Es handelt sich folgende Tatbestandsmerkmale:

- (1) Vorliegen eines Zurechnungsgrunds (vgl. oben II),
- (2) Grad der Gefahr und Höhe des zu erwartenden Schadens,
- (3) zumutbare Gefahrprävention,
- (4) Sicherheitserwartungen des allgemeinen Verkehrs.

Hinweis: Gegenüber Kindern bestehen generell erhöhte Verkehrssicherungspflichten.

§ 14 Deliktsrecht

BGH NJW 1987, 2671:

- Studienrat S geht bei Glatteis im Dezember abends nach Hause. Dabei überquert er den Eingangsbereich einer Diskothek, stürzt, und verletzt sich.
- S verklagt den Betreiber der Diskothek auf Schadensersatz mit der Begründung, dass dieser die Streupflicht nicht eingehalten habe. Der Diskothekenbesitzer verteidigt sich damit, dass Studienrat S seine Diskothek gar nicht habe aufsuchen wollen und zudem nach der Ortsatzung eine Streupflicht nach 21.00 Uhr abends nicht mehr bestehe.
- Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

§ 14 Deliktsrecht

BGH NJW 1995, 2631

Der dreizehnjährige Kläger verlangt von der Deutschen Bahn AG Schadensersatz für einen Unfall, der sich beim Spiel auf dem Betriebsgelände der Beklagten zugetragen hatte: Der Kläger war in das nach außen nicht umzäunten Bahngelände eingedrungen und auf das Dach eines Güterwaggons gestiegen. Am Fuße der Waggonleiter war ein Schild mit dem gelben Warnzeichen „Blitzpfeil“ angebracht worden. Auf dem Wagendach geriet der Kläger zu nahe an die Oberleitung. Er erhielt einen Stromschlag, stürzte vom Dach und wurde schwer verletzt (Amputation beider Beine). Er verlangt, vertreten durch seine Eltern, von der Deutschen Bahn AG die Zahlung einer Kapitalrente sowie Schmerzensgeld.

Die Beklagte lehnt jede Haftung unter Verweis auf eine 1990 ergangenes Urteil des BGH ab, wonach die Symbolik des Warnschilds ausreiche, um auch spielende Kinder vor den Gefahren der Oberleitung zu warnen. Hat die Klage dennoch Aussicht auf Erfolg?

§ 14 Deliktsrecht